

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

2195 041

ZPO §§ 91 a, 511 a

Hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache zum Teil erledigt und wird durch Urteil über den nichterledigten Teil der Hauptsache und zugleich über die Kosten des erledigten Teils entschieden, so ist die Berufung nur zulässig, wenn der nichterledigte Teil der Hauptsache die Berufungssumme erreicht. Die Kosten des nichterledigten Teils bleiben für die Beurteilung, ob die Berufungssumme erreicht ist, außer Betracht.

BGH, Beschl. v. 20. September 1962 - VII ZB 2/62 - OLG München
LG München I

B e s c h l u ß

In Sachen

des Handelsvertreters Herbert J. [REDACTED], M. [REDACTED], A. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M. [REDACTED],
S. [REDACTED]-Tor-Platz [REDACTED]/II -

gegen

die Firma Z. [REDACTED] A. S. [REDACTED] KG, Tabakwarengroßhandlung,
M. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
K. [REDACTED], H. [REDACTED]platz [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 20. September 1962 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in München vom 24. November 1961 wird zu-
rückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu
tragen.

G r ü n d e :

Nachdem der Beklagte den größten Teil des von der Klägerin geforderten Betrages von 2.057,16 DM, nämlich 2.037 DM, während des Rechtsstreits gezahlt hatte und die Hauptsache insoweit für erledigt erklärt worden war, hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, 20,16 DM sowie 5 % Zinsen von 2.057,16 DM für die Zeit vom 24. Mai bis zum 1. Juli 1961 zu zahlen. Es hat ihm ferner die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt, und zwar, soweit sie auf den in der Hauptsache erledigten Teil entfallen, auf Grund des § 91 a ZPO.

Die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil hat das Oberlandesgericht durch Beschluß als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM nicht übersteige (§ 511 a Abs. 1 ZPO).

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Beschwerde zweifelt nicht an, daß das Landgericht in dem Urteil, das über den Rest der Kapitalforderung und den Zinsanspruch befand, mit Recht auch über die Kosten des erledigten Teils der Hauptsache entschieden hat (vgl. BGH LM Nr. 5 zu § 91 a ZPO).

Die Berufung gegen dieses Urteil ist unzulässig. Die restliche Kapitalforderung und die Zinsen, die hier zum größeren Teil nicht Nebenforderungen im Sinne des § 4 ZPO sind, sondern beim Wert des Beschwerdegegenstandes mitzuberücksichtigen sind (BGHZ 26, 174), machen zusammen weniger als 50 DM aus. Allein diese Beträge sind aber



G r ü n d e :

Nachdem der Beklagte den größten Teil des von der Klägerin geforderten Betrages von 2.057,16 DM, nämlich 2.037 DM, während des Rechtsstreits gezahlt hatte und die Hauptsache insoweit für erledigt erklärt worden war, hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, 20,16 DM sowie 5 % Zinsen von 2.057,16 DM für die Zeit vom 24. Mai bis zum 1. Juli 1961 zu zahlen. Es hat ihm ferner die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt, und zwar, soweit sie auf den in der Hauptsache erledigten Teil entfallen, auf Grund des § 91 a ZPO.

Die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil hat das Oberlandesgericht durch Beschluß als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM nicht übersteige (§ 511 a Abs. 1 ZPO).

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Beschwerde zweifelt nicht an, daß das Landgericht in dem Urteil, das über den Rest der Kapitalforderung und den Zinsanspruch befand, mit Recht auch über die Kosten des erledigten Teils der Hauptsache entschieden hat (vgl. BGH LM Nr. 5 zu § 91 a ZPO).

Die Berufung gegen dieses Urteil ist unzulässig. Die restliche Kapitalforderung und die Zinsen, die hier zum größeren Teil nicht Nebenforderungen im Sinne des § 4 ZPO sind, sondern beim Wert des Beschwerdegegenstandes mitzuberücksichtigen sind (BGHZ 26, 174), machen zusammen weniger als 50 DM aus. Allein diese Beträge sind aber

bei der Beurteilung, ob die Berufungssumme erreicht ist, zugrunde zu legen. Die Prozeßkosten, auch soweit sie durch den in der Hauptsache erledigten Teil entstanden sind, können nicht berücksichtigt werden, wie der angefochtene Beschluß zutreffend und im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (u.a. JW 1938, 53) und der Rechtslehre (Wieczorek, ZPO § 99 Anm. B II b 1; Baumbach, ZPO § 511 a Anm. 3 C) ausführt; in diesem Sinne hat auch der Senat bereits in seinem Beschluß vom 6. April 1961 - VII ZB 21/60 - entschieden.

Das Oberlandesgericht führt noch aus, daß die in dem landgerichtlichen Urteil enthaltene Entscheidung über die Kosten des in der Hauptsache erledigten Teils - die mehr als 50 DM betragen - für sich allein mit der sofortigen Beschwerde hätte angegriffen werden können. Ob diese Möglichkeit besteht und ob sie davon abhängt, daß die durch den erledigten Teil entstandenen Kosten in der Entscheidung von den übrigen Kosten gesondert sind (so RGZ 59, 332, 335; 59, 429, 431 f; 71, 416 f; 144, 318 ff; a.A. der angefochtene Beschluß in Übereinstimmung mit KG NJW 1960, 920; OLG Hamburg NJW 1961, 2356; OLG Nürnberg MDR 1959, 135 und der fast einhelligen Ansicht im Schrifttum), kann der Senat ebenso wie in seinem Beschluß vom 6. April 1961 offen lassen. Die Berufung ist jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden unzulässig.

Von seinem Standpunkt her, daß die sofortige Beschwerde zulässig gewesen wäre, erwägt das Oberlandesgericht noch, ob die unzulässige Berufung in eine sofortige Beschwerde umgedeutet werden könnte. Es verneint das zutreffend, weil der Beklagte zwar die Berufungsfrist, aber nicht die für die sofortige Beschwerde geltende Notfrist von 2 Wochen (§ 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO) gewahrt hat.

Die Kosten der Beschwerde sind dem Beklagten nach
§ 97 Abs. 1 ZPO aufzuerlegen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Dr. Vogt

Berichtigung.

In dem Leitsatz zu VII ZB 2/62 vom 20. September 1962
muß der letzte Satz richtig heißen:

"Die Kosten des erledigten Teils bleiben für die Beur-
teilung, ob die Berufungssumme erreicht ist, außer
Betracht."

Im Nachgang zu BGH, Beschl. v. 20. September 1962

- VII ZB 2/62 - OLG München

LG München I